



Naturwissenschaftliche Fakultät III

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 22.02.2021

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) in der Bekanntmachung vom 11.11.2020 (Abl. 2020, Nr. 15, S. 2) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Aufbau des Bachelorstudiengangs
- § 5 Praktikum
- § 6 Studium im Ausland
- § 7 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 8 Modulleistungen und Studienleistungen
- § 9 Abschlussmodul Bachelorarbeit und Abschlussbezeichnung
- § 10 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 11 Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs
- § 12 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1 (gemäß § 4): Studiengangsübersicht: Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte)
Anlage 2: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudiengangs Geographie (180 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die bisher im Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und die ab dem Wintersemester 2021/2022 das Studium im Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Das Bachelorstudium soll zur Anwendung eines breiten, auch integrierten natur- und humanwissenschaftlichen Grundlagenwissens und geographischer Arbeitsmethoden befähigen und die Einarbeitung in spezifische Aufgabenstellungen und Ansätze zur Problemlösung in der Berufspraxis ermöglichen.

(2) Ziel des Bachelorstudiengangs Geographie (180 Leistungspunkte) ist es, die grundlegenden Kenntnisse, Theorien, Methoden, Verfahren und Fragestellungen der Fachwissenschaft Geographie so zu erwerben, dass wissenschaftliches Arbeiten, wissenschaftlich fundierte Urteilsfähigkeit, kritische Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Theorierahmen und verantwortliches Handeln in Beruf und Gesellschaft möglich werden. Der Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) soll den Erwerb von Kompetenzen zulassen, die Voraussetzungen für ein zielgerichtetes und erfolgreiches Handeln im Beruf sowie für ein lebenslanges Lernen sind. Im Vordergrund stehen dabei das Erkennen und Analysieren von geographischen Zusammenhängen und die Fähigkeit zum inter- und transdisziplinären Denken. Die Ausbildung im Gelände, am Computer, Projektstudien und ein Berufspraktikum sind praxisorientierte Bestandteile dieses Studiengangs.

(3) Gemäß der unterschiedlichen Hauptberufsfelder von Geographen ist die Ausbildung einerseits auf ein umfassendes Methoden- und Wissensspektrum ausgerichtet und bietet darüber hinaus auch die Möglichkeit einer frühzeitigen Spezialisierung. Zu den erforderlichen Qualifikationen zählen der sichere Umgang mit physisch-geographischen / geoökologischen und wirtschafts- / sozialgeographischen Erfassungsmethoden im Gelände und im Labor sowie die Fähigkeit zur Anwendung von Verfahren der Modellierung sowie die Integration in die Raum- und Regionalplanung. Das Beherrschen von digitalen Methoden der Erfassung und Analyse von Geodaten und Geographischer Informationssysteme sowie ein sicherer Umgang mit Umweltinformationssystemen, Verfahren der Umweltbewertung, Kartenherstellung und der Einsatz von Methoden der Fernerkundung sind weitere zu erwerbende, praxisrelevante Qualifikationen.

(4) Der Bachelorstudiengang (180 Leistungspunkte) führt zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Geographie. Im Rahmen des Bachelorstudiengangs wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für einen Übergang in die Berufspraxis notwendigen wissenschaftlichen Grundkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge herzustellen vermag und die Fähigkeit besitzt, Probleme mit geographischen Methoden zu lösen und die erzielten Resultate kritisch zu bewerten.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Zum Bachelorstudium wird zugelassen, wer über die in § 27 Abs. 6 HSG LSA genannten Voraussetzungen verfügt.

(2) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzung kein Anspruch auf Erhalt eines Studienplatzes.

§ 4

Aufbau des Bachelorstudiengangs

(1) Der Aufbau des Bachelorstudiengangs Geographie (180 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis zu Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Das erste Semester des Bachelorstudiengangs Geographie (180 Leistungspunkte) ist für die Teildisziplin der Humangeographie vorgesehen. Das zweite Semester hat die Teildisziplin Geoökologie zum Schwerpunkt. Das dritte und vierte Semester erweitert die geographische Ausbildung mit den Teildisziplinen Digitale Geographie und Nachhaltige Landschaftsentwicklung. Hier setzen auch die Wahl- und Vertiefungsmöglichkeiten ein. Je nach fachlichem Vertiefungsinteresse wird ein Ergänzungsbereich aus einem anderen Studienfach ausgewählt. Fachliche Vertiefungen und Erweiterungen in der Geographie sind durch Projektmodule des fünften Semesters vorgesehen, die jeweils 10 Leistungspunkte umfassen.

(3) Im Rahmen der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen sind zwei Module mit jeweils 5 Leistungspunkten auszuwählen.

(4) Der Studiengang sieht die Wahl eines Ergänzungsbereichs mit insgesamt 10 Leistungspunkten vor, die aus einem Modul mit 10 Leistungspunkten oder zwei Modulen mit 5 Leistungspunkten belegt werden können.

(5) Für das Abschlussmodul (Bachelorarbeit und Präsentation) werden 15 Leistungspunkte angerechnet. Dieses wird im sechsten Semester durchgeführt.

(6) Gemäß § 10 Absatz 4 RStPOBM können die in der Studiengangübersicht (Anlage) aufgeführten Wahlpflichtmodule vom Fakultätsrat um weitere Module ergänzt werden. Ebenso können vom Fakultätsrat Module aus dem Wahlpflichtangebot entfernt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Angebot und die Durchführung bestimmter Wahlpflichtmodule.

§ 5

Praktikum

(1) Ein Praktikum ist als unbenotetes Pflichtmodul Bestandteil des Bachelorstudiengangs Geographie (180 Leistungspunkte).

(2) Das Praktikum wird als eigenständiges Modul mit dem Volumen von 10 Leistungspunkten in den Studiengang integriert. Das Praktikum soll mindestens acht Wochen dauern und kann frühestens im vierten Semester absolviert werden. Eine Abstimmung mit dem universitären Betreuer oder der universitären Betreuerin in der Geographie im Vorfeld des Praktikumsbeginns wird dringend empfohlen.

(3) Praktika sind berufsfeldbezogene Lerneinheiten und werden entweder in einer universitätsexternen, die Studieninhalte stützenden Einrichtung oder im Rahmen eines Forschungsvorhabens an der Universität absolviert.

(4) Der Nachweis des Praktikums erfolgt durch eine Praktikumsbestätigung des Praktikumsgebers.

(5) Die Modulleistung ist ein Praktikumsbericht.

§ 6

Studium im Ausland

(1) Es besteht die Möglichkeit, ein Auslandssemester zu absolvieren, jedoch nicht vor dem vierten Semester; empfohlen wird das fünfte Semester. Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Module können dabei äquivalent durch Module an einer ausländischen Hochschule erbracht werden.

(2) Studierende sollten vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen. Um sich hinsichtlich einer späteren Anerkennung von im Ausland erbrachten Modulleistungen abzusichern, wird dringend empfohlen, hierüber ein Learning-Agreement abzuschließen.

§ 7

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Zur Stärkung der Sprachkompetenz kann ein Teil des Lehrangebots in englischer Sprache angeboten werden.

Wesentliche Unterrichtsformen sind:

1. Vorlesungen: Bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
2. Übungen: Dienen der Verfestigung von in Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
3. Seminare: Dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffe ein.
4. Projektseminare: Dienen der fachlichen Vertiefung und der Erarbeitung eigener Ergebnisse einzeln oder im Team. Sie ergänzen Vorlesungen und Seminare durch das Einüben von Methoden der Geländearbeit und sozialempririschen Arbeitsmethoden oder durch experimentelle Veranschaulichung theoretisch behandelter Sachverhalte und Probleme im Labor oder Gelände oder am Computer;
5. Tutorien: Dienen der Vertiefung des in den oberhalb genannten Veranstaltungsformen gelernten Stoffes in kleinen Arbeitsgruppen unter Anleitung der zuständigen Hochschullehrerin bzw. des zuständigen Hochschullehrers anhand von Aufgaben und Fällen.
6. Kolloquien: Dienen der Präsentation aktueller, grundlagen- wie anwendungsorientierter Forschungsprobleme.
7. Exkursionen: Dienen dem Studium in der Praxis realisierter Ansätze und Lösungen vor Ort und umfassen ein Seminar im obigen Sinne mit regionalem oder thematischem Schwerpunkt zur Vorbereitung.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Unterrichtsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 8

Modulleistungen und Studienleistungen

(1) In der Studiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Bachelorstudiengangs Geographie (180 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Studienleistungen sind:

1. Testat: Eine schriftliche oder elektronische Abfrage von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer. Testate können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. Mündliches Testat: mündliche Prüfung, dauert in der Regel 10 bis 30 Minuten.

3. Kurzvortrag/Kurzreferat/Kurzpräsentation: Sie dauert in der Regel 5 bis maximal 30 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums oder die Kombination aus beidem zusammen. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
4. Kurze Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper/Poster: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
5. Kurzbericht: Eine zusammengefasste wissenschaftlich aufgearbeitete Wiedergabe von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
6. Kurzprotokoll: Eine zeitlich oder fachlich strukturierte Zusammenfassung von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

(3) Formen von schriftlichen, mündlichen und elektronischen Modulleistungen sind:

1. Klausur: Eine schriftliche oder elektronische Prüfung von in der Regel 30 bis 90 Minuten Dauer. Klausuren können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
2. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 15 bis 45 Minuten.
3. Vortrag/Referat/Präsentation: Sie dauert in der Regel 10 bis maximal 45 Minuten und fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums oder die Kombination aus beidem zusammen. Es wird ein strukturierter Überblick über diese Ergebnisse gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.
4. Hausarbeit/Seminararbeit/schriftliche Ausarbeitung/Essay/Paper/Poster: Eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
5. Bericht: Eine zusammengefasste wissenschaftlich aufgearbeitete Wiedergabe von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
6. Protokoll: Eine zeitlich oder fachlich strukturierte Zusammenfassung von Modulinhalten. Der Umfang und die Bearbeitungszeit ergibt sich aus der Modulbeschreibung.
7. Praktikumsbericht: Eine auf maximal fünf Seiten zusammengefasste Beschreibung der Tätigkeitsfelder im Praktikum, die den Zusammenhang zwischen dem Studium und dem Praktikum herstellt.
8. Bachelorarbeit: Näheres dazu unter § 9.
9. Präsentation der Bachelorarbeit: Näheres dazu unter § 9.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

(5) Die erste Wiederholung findet in der Regel am Beginn des Folgesemesters statt, die zweite Wiederholung ist in der Regel die Modul- oder Teilleistungswiederholung im folgenden Studienjahr. Die Bekanntgabe der Termine erfolgt durch Aushang des zuständigen Prüfungsamtes und/oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem.

(6) Nichtbestandene Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Hiervon ausgenommen ist die Bachelorarbeit, die nur einmal wiederholt werden darf. Das Nichtbestehen der zweiten Wiederholung eines Pflichtmoduls bedeutet das endgültige Nichtbestehen; dieses führt zum Ausschluss vom Studium. Bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden.

(7) Modul- und Studienleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in einer Fremdsprache abgelegt werden. Bei fremdsprachigen Modulen erfolgen die Prüfungsleistungen in der Regel in der jeweiligen Sprache. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses können fremdsprachige Module auch in deutscher Sprache abgelegt werden.

(8) Bei der Abgabe von schriftlichen Modulleistungen ist die Erklärung gemäß § 14 Abs. 5 RSiPOBM hinzuzufügen.

§ 9

Abschlussmodul Bachelorarbeit und Abschlussbezeichnung

(1) Das Abschlussmodul ist im Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) obligatorisch. Das Abschlussmodul bildet ein eigenes Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 450 Stunden. Modulleistungen des Abschlussmoduls sind die Bachelorarbeit (300 Stunden) und die Präsentation mit Diskussion zum Thema der Bachelorarbeit (150 Stunden). Die Präsentation umfasst einen 20-minütigen Vortrag mit anschließender Diskussion. Der Zeitpunkt der Präsentation wird nach Rücksprache mit der Betreuerin/dem Betreuer der Bachelorarbeit festgelegt.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer im Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Leistungen im Umfang von mindestens 150 Leistungspunkten aus diesem Studiengang nachweist.

(3) Die Themenstellung und Betreuung erfolgt durch die fachlich zuständige Professorin bzw. den fachlich zuständigen Professor oder eine Person aus den in § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und 2 HSG LSA genannten Gruppen. Die/Der Studierende kann Themenvorschläge machen. Das Thema der Bachelorarbeit wird durch den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Bearbeitungsbeginn wird durch den Studien- und Prüfungsausschuss festgelegt. Der Zeitraum zwischen Anmeldung der Arbeit und deren Abgabe beträgt drei Monate. Das angemeldete Thema, der Beginn der Bearbeitung und der Abgabetermin sind aktenkundig zu machen.

(4) Die Studentin bzw. der Student fügt der Bachelorarbeit ein Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie die Arbeit selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(5) Der Umfang der Bachelorarbeit soll nicht mehr als 45 Seiten aufweisen.

(6) Die Bachelorarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in zwei gebundenen Ausfertigungen und im PDF-Format auf drei CD´s oder drei USB-Speichermedien beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetag ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit aus einem von der Studentin bzw. dem Studenten zu vertretenden Grund nicht fristgemäß oder formgerecht abgeliefert, so lautet ihre Bewertung „nicht ausreichend“. Verzögerungen im Postversand gehen zu Lasten der Studentin bzw. des Studenten.

(7) Werden die Bachelorarbeit und die Präsentation der Bachelorarbeit mit mindestens »ausreichend« bewertet, so erhält die bzw. der Studierende für das Abschlussmodul die in Absatz 1 angegebenen Leistungspunkte. Die Modulbewertung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Bewertung der Bachelorarbeit und der Bewertung der Präsentation, wobei die Bewertung der Bachelorarbeit mit dem Gewicht zwei Drittel und die Bewertung der Präsentation mit dem Gewicht ein Drittel eingehen.

(8) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III der akademische Grad des »Bachelor of Science (BSc)« verliehen.

§ 10

Studien- und Prüfungsausschuss

(1) Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Bachelorstudiengangs Geographie bilden die Fachvertreter Geographie des Instituts für Geowissenschaften und Geographie einen von der Naturwissenschaftlichen Fakultät III zu bestätigenden „Studien- und Prüfungsausschuss Geographie“ gemäß den Bestimmungen des § 17 RStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für andere Studiengänge zuständig sein, sofern dies in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung des betreffenden Studiengangs geregelt ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus fünf Professorinnen und Professoren der geographischen Fachgebiete des Instituts für Geowissenschaften und Geographie, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

(3) Das hauptberuflich tätige Mitglied aus der Statusgruppe wissenschaftliche Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden von ihrer Vollversammlung vorgeschlagen. Die studentischen Mitglieder bzw. ihre Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fachschafftsrat vorgeschlagen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Die bzw. der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses ein. Sie bzw. er muss eine Sitzung einberufen, wenn dies wenigstens ein Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses verlangt. Gäste können zu den Sitzungen hinzu gebeten bzw. zugelassen werden. Die Beschlussfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn die Professorinnen und Professoren über die absolute Mehrheit verfügen.

§ 11

Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs

(1) Für den Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) ist eine Gesamtnote zu errechnen. Die Gewichtung der erzielten Modulnoten ist aus der Studiengangübersicht (Anlage) und dem Modulhandbuch ersichtlich.

(2) Insgesamt gehen Modulnoten von 120 bewerteten Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote ein. Es werden automatisch die jeweils am besten bewerteten 20 Leistungspunkte aus den Modulen Humangeographie I-III und Geoökologie I-VI und die jeweils am besten bewerteten 10 Leistungspunkte aus den Modulen Digitale Geographie I-IV und Nachhaltige Landschaftsentwicklung I-II zur Berechnung der Gesamtnote herangezogen. Ebenso gehen die Veranstaltungen Projektstudium I, Projektstudium II und Exkursion mit jeweils 10 Leistungspunkten, die Veranstaltung Vertiefung geographisches Arbeiten mit 5 Leistungspunkten sowie die insgesamt 10 Leistungspunkte aus dem Ergänzungsbereich in die Berechnung der Endnote mit ein. Die Note des Abschlussmoduls ist in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen (15 Leistungspunkte).

(3) Die Bewertung der Modulleistungen von Modulen aus dem Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen und des Praktikums gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote des Studiengangs ein. Diese Module müssen auch nicht benotet werden.

§ 12

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät III am 22.02.2021; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 12.05.2021

(2) Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2021/2022 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem

Wintersemester 2021/2022 das Studium im Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) aufnehmen.

(4) Bisher im Bachelorstudiengang Geographie der Universität Halle-Wittenberg erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulprüfung nicht bestanden haben, kann diese nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2023 wiederholt werden.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität (Halle-Wittenberg) vom 16.06.2015 (Abl. 2015, Nr. 7, S. 70) tritt zum 01.10.2023 außer Kraft.

Halle (Saale), 14. Mai 2021

Prof. Dr. Christian Tietje
Rektor

**Anlage 1 (gemäß § 4):
Studiengangübersicht: Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte)**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Anfangssemester</i>
Pflichtmodule (insgesamt 160 LP)								
Abschlussmodul Bachelorarbeit (Geographie 180 LP)	Ja	0	15	Nein	Nein	Bachelorarbeit und Präsentation	15/120	6.
Digitale Geographie I: Statistik	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	3.
Digitale Geographie II: Geodatenanalyse	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	3.
Digitale Geographie III: Thematisches Seminar (Theorie)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	3.
Digitale Geographie IV: Thematisches Seminar (Praxis)	Nein	2	5	Ja	Nein	Schriftliche Ausarbeitung oder Hausarbeit oder Präsentation oder Bericht	5/120	3.
Exkursion	Nein	4	10	Ja	Nein	Protokoll oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/120	5.
Geoökologie I: Grundlagen der Physischen Geographie und Geoökologie (Überblick)	Nein	5	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	2.

Geoökologie II: Methoden der Datengewinnung im Gelände	Nein	4	5	Nein	Nein	Bericht oder Protokoll oder Hausarbeit	5/120	2.
Geoökologie III: Methoden der Datengewinnung im Labor	Nein	4	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/120	2.
Geoökologie IV: Methoden der Datengewinnung mittels Fernerkundung	Nein	3	5	Ja	Nein	Bericht oder Protokoll oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/120	2.
Geoökologie V: Grundlagen der Physischen Geographie und Geoökologie (Vertiefung)	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	2.
Geoökologie VI: Auswertung und Darstellung geoökologischer Daten	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/120	2.
Humangeographie I: Wissen	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/120	1.
Humangeographie II: Methoden	Nein	4	10	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/120	1.
Humangeographie III: Projektarbeit	Nein	4	10	Ja	Nein	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur oder Hausarbeit oder münd-	10/120	1.

						liche Prüfung		
Nachhaltige Landschaftsentwicklung I: Raum- und Regionalplanung	Ja	4	10	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/120	4.
Nachhaltige Landschaftsentwicklung II: Vertiefung Planung	Ja	4	10	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/120	4.
Praktikum (Bachelor 180 LP)	Nein	0	10	Nein	Nein	Bericht	-	6.
Projektstudium I: Praxis	Nein	4	10	Ja	Nein	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/120	5.
Projektstudium II: Forschung	Nein	4	10	Ja	Nein	Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung oder Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/120	5.
Vertiefung geographisches Arbeiten	Nein	2	5	Ja	Nein	Referat oder Präsentation oder schrift-	5/120	6.

						liche Ausarbeitung oder mündliche Prüfung		
Wahlpflichtmodule (insgesamt 10 LP)								
Ergänzungsbereich 1: Angewandte Geowissenschaften (Bei Wahl dieses Bereichs müssen 10 Leistungspunkte erbracht werden; das Modul „Grundlagen der Geologie“ muss gewählt werden, weiteres ist frei wählbar)								
Angewandte Sedimentgeologie	Nein	4,53	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	4.
Grundlagen der Angewandten Geologie I	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	3.
Grundlagen der Geologie	Nein	4,53	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	3.
Plattentektonik	Nein	5	5	Nein	Nein	Klausur und Bericht zur Geländeübung	5/120	4.
Ergänzungsbereich 2: Bodenkunde (Bei Wahl dieses Bereichs müssen 10 Leistungspunkte erbracht werden)								
Böden kalter und warmer Klimate und ihre Nutzung	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/120	3.
Terrestrische Biogeochemie	Nein	4	5	Nein	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/120	3.
Bodenkunde	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung	5/120	3. und 4.
Ergänzungsbereich 3: Geo-Botanik (Bei Wahl dieses Bereichs müssen 10 Leistungspunkte erbracht werden)								
Allgemeine Botanik für Geowissen-	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche	5/120	3.

schaffler						Prüfung oder Klausur		
Ökologie/Geobotanik	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	4.
Organismische Botanik und Bio- diversität	Nein	5	5	Nein	Nein	Klausur; Testat	5/120	3. und 4.
Ergänzungsbereich 4: Informatik (Bei Wahl dieses Bereichs müssen 10 Leistungspunkte erbracht werden; das Modul „Einführung in Datenbanken“ muss gewählt werden, weiteres ist frei wählbar)								
Big Data Analytics	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/120	4.
Einführung in Datenbanken	Ja	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/120	3.
Objektorientierte Programmierung	Nein	4	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung oder Klausur	5/120	3.
Ergänzungsbereich 5: Umwelt- und Planungsrecht (Bei Wahl dieses Bereichs müssen 10 Leistungspunkte erbracht werden)								
Einführung in das Umwelt- und Pla- nungsrecht	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat oder Haus- arbeit	5/120	3.
Öffentliches Recht I	Nein	6	5	Nein	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung oder Referat oder Haus- arbeit	5/120	3.
Vertiefung Umwelt- und Planungs- recht	Nein	2	5	Nein	Nein	Seminarar- beit und Vortrag	5/120	4.
Ergänzungsbereich 6: Betriebswirtschaftslehre (Bei Wahl dieses Bereichs müssen 10 Leistungspunkte erbracht werden; das Modul „Grundlagen der								

Betriebswirtschaftslehre“ muss gewählt werden, weiteres ist frei wählbar)								
Buchführung (FSQ-Modul)	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	4.
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	3.
Interne Unternehmensrechnung	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	3.
Ergänzungsbereich 7: Volkswirtschaftslehre (Bei Wahl dieses Bereichs müssen 10 Leistungspunkte erbracht werden; das Modul „Grundlagen der Volkswirtschaftslehre“ muss gewählt werden, weiteres ist frei wählbar)								
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	3.
Makroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	3.
Mikroökonomik I	Nein	4	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	4.
Wirtschaftspolitik	Nein	2	5	Nein	Nein	Klausur	5/120	4.
Ergänzungsbereich 8: Politikwissenschaften (Bei Wahl dieses Bereichs müssen 10 Leistungspunkte erbracht werden; das Modul „Einführung in die Politikwissenschaft“ muss gewählt werden, weiteres ist frei wählbar)								
Basismodul Internationale Beziehungen und europäische Politik	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	4.
Basismodul Regierungslehre und Policyforschung	Nein	3	5	Ja	Nein	Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	3.
Einführung in die Politikwissenschaft	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur	5/120	3.
Ergänzungsbereich 9: Soziologie (Bei Wahl dieses Bereichs müssen 10 Leistungspunkte erbracht werden; es muss entweder Modul „SO1“ und Modul „SO3“ oder Modul „WOS1“ und Modul „WOS2“ gewählt werden)								
Einführung in die Sozialstrukturanalyse (SO1)	Nein	3	5	Nein	Nein	Klausur (90min)	5/120	3.
Einführung in die Wirtschaftssoziologie (WOS 1)	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder mündliche Prüfung	5/120	3.
Formation of World Society (SO3)	Nein	3	5	Nein	Nein	Hausarbeit	5/120	3.
Wirtschafts- und Organisationssoziologie (WOS 2)	Nein	2	5	Nein	Nein	Hausarbeit oder Klausur oder münd-	5/120	3. oder 4.

						liche Prüfung oder empirischer Projektbericht oder Referat		
Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ): Wahl von 2 ASQ-Modulen (insgesamt 10 LP)								
ASQ I		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/120	3. oder 4.
ASQ II		je nach Wahl	5			je nach Wahl	0/120	3. oder 4.

**Anlage 2:
Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Geographie (180 Leistungspunkte)**

Semester	5LP	5LP	5LP	5LP	5LP	5LP	Summe
1	Humangeographie I 10		Humangeographie II 10		Humangeographie III 10		30
2	Geoökologie I 5	Geoökologie II 5	Geoökologie III 5	Geoökologie IV 5	Geoökologie V 5	Geoökologie VI 5	30
3	Digitale Geographie I 5	Digitale Geographie II 5	Digitale Geographie III 5	Digitale Geographie IV 5	ASQ Modul I 5	Wahlmodul Ergänzungsbereich 5*	30
4	Nachhaltige Landschaftsentwicklung I 10		Nachhaltige Landschaftsentwicklung II 10		ASQ Modul II 5	Wahlmodul Ergänzungsbereich 5	30
5	Projektstudium I 10		Projektstudium II 10		Exkursion 10		30
6	Abschlussmodul Bachelorarbeit 15			Vertiefung geo- graphisches Arbeiten 5	Praktikum 10		30

* Diese 10 LP müssen im gleichen Ergänzungsbereich erbracht werden!